

# **BVGer E-7306/2013 vom 12. Januar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7306\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7306_2013)

FR: TAF E-7306/2013 du 12 janvier 2016

IT: TAF E-7306/2013 del 12 gennaio 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM beziehungsweise BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Die Beschwerdeeingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Ablehnung des Asylgesuchs, die Feststellung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, sowie die Anordnung der Wegweisung. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Fluchtgründe) oder aufgrund von äusseren nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war und mithin Vorfluchtgründe vorliegen. Dies wurde von der Vorinstanz mit der Begründung verneint, seine Vorbringen bezüglich der Ereignisse im Heimatland hielten den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Wie nachfolgend aufgezeigt, ist die Vorinstanz zutreffenderweise zu diesem Schluss gelangt.

#### **E. 5.2**

Zwar würde eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im asylrechtlichen Sinn angesichts der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsvorbringen aus objektiver Sicht berechtigt erscheinen. Indes entspricht sein Verhalten - wie von ihm anlässlich der Anhörungen geschildert - nicht dem Verhalten einer Person, welche tatsächlich eine solche Furcht empfindet. So ist schwer nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer - der nach eigenen Angaben zuvor nie irgendwelche Probleme mit den syrischen Behörden gehabt haben will (vgl. A1/14, Rz. 15, S. 9) - nach der Haft [Mitte] 2010 - anlässlich welcher ihm Fusstritte in den Bauch verpasst worden seien und sein Kopf gegen die Wand geschlagen worden sei, so dass er aus der Nase geblutet habe (vgl. A17/18, F48 ff.) - seinen Alltag ohne Weiteres wieder aufgenommen und die Angelegenheit innert kürzester Zeit vergessen haben soll (vgl. A1/14, Rz. 15, S. 6). Dass er den Beamten des Geheimdienstes bei dessen erneutem Besuch im Coiffeursalon nur drei Wochen nach seiner Inhaftierung dazu gedrängt haben soll, für das Haarschneiden zu bezahlen, ihn dazu aufgefordert haben will, den Salon zu verlassen, und ihn obendrein auch noch zurückgeschlagen haben soll (vgl. A1/14, Rz. 15, S. 7 f.; A17/18, F23), erscheint gar leichtsinnig und mithin ebenfalls wenig plausibel. Auch leuchtet es nicht ein, weshalb der Beschwerdeführer, wie von ihm selbst zugegeben (vgl. A1/14, Rz. 16, S. 9; A17/18, F109

ff. und F113 ff.), über die offizielle syrische Grenze in die Türkei ausgereist ist, hätte er sich - vor dem Hintergrund der vorgetragene Verletzung des Beamten - damit doch dem Risiko ausgesetzt, von den Grenzbehörden aufgehalten und verhaftet zu werden. So hätte er doch kaum wissen können, ob bei seiner Ausreise tatsächlich noch kein landesweiter Haftbefehl gegen ihn ausgeschrieben worden war (vgl. A17/18, F114). In diesem Zusammenhang erscheint es denn auch merkwürdig, dass sich der Beschwerdeführer kurz nach dem Vorfall darum gesorgt haben will, von den syrischen Behörden aufgegriffen zu werden, weshalb er mit dem Taxi und nicht mit dem öffentlichen Verkehr nach G.\_\_\_\_\_ geflüchtet sei (vgl. A17/18, F76), während er vier Tage danach - als objektiv gesehen ein höheres Risiko bestand, dass sein Fall landesweit gemeldet worden war - plötzlich keine Bedenken mehr hatte, von den syrischen Behörden ergriffen zu werden. Aufgrund dieses vom Beschwerdeführer geschilderten, abenteuerlich anmutenden Verhaltens entsteht der Eindruck, dass dieser seine Verfolgungsvorbringen nicht selbst erlebt, sondern aus der Warte eines unbeteiligten Erzählers wiedergegeben hat. Dafür spricht auch, dass seine Darstellungen - was die beobachtbare Ebene betrifft - zwar relativ detailliert und präzise ausgefallen sind, was die Gefühls- und Gedankenebene anbelangt aber eher substanzarm geblieben sind. Beispielsweise sind seinen Ausführungen im Zusammenhang mit der vorgetragenen Verhaftung [Mitte] 2010 weder Gefühls- noch Gedankenbeschreibungen zu entnehmen. Darauf angesprochen, welche Gefühle er während der neun Stunden im Keller des Polizeipostens in B.\_\_\_\_\_ verspürt habe und welche Gedanken ihm während dieser Zeit durch den Kopf gegangen seien, antwortete er nur: "Ich fragte mich, weshalb ich das Ganze erleben müsse, mehr nicht" (A17/18 F 52). Genausowenig führte er aus, was er sich bei den wiederholten Besuchen von E.\_\_\_\_\_ im Coiffeursaloon dachte oder was er anlässlich der wiederholten Weigerung des Beamten, zu bezahlen, fühlte. Schliesslich verlieren die Darstellungen des Beschwerdeführers bezüglich der Ereignisse nach seiner Flucht von B.\_\_\_\_\_ nach G.\_\_\_\_\_ an Schlüssigkeit und Schärfe, was den Eindruck erweckt, dass er die von ihm vorgetragenen Verfolgungsvorbringen auswendig gelernt und sich dabei besonders auf die zentralen Elemente konzentriert hat. So mutet es, wie von der Vorinstanz ausgeführt, in der Tat eigenartig an, dass er kaum den Vornamen des Freundes seines Vaters in G.\_\_\_\_\_, bei dem er sich immerhin vier ganze Tage aufgehalten haben will, wusste. Auch sind seine Schilderungen bezüglich der Idee der Flucht und der Anwesenheit des Schleppers bei der Ausreise aus Syrien wenig schlüssig. So gab er anlässlich der summarischen Befragung noch zu Protokoll, die Idee, das Land zu verlassen, stamme von seinem Vater (A1/14, Rz. 15, S. 6), während er bei der Bundesanhörung angab, die Flucht sei seine eigene Idee gewesen (A17/18, F23). Bezüglich der Anwesenheit des Schleppers bei der Ausreise aus Syrien gab der Beschwerdeführer in der Anhörung überdies zunächst zu Protokoll, dieser habe ihn in G.\_\_\_\_\_ abgeholt und in die Türkei gebracht (vgl. A17/18, F100), um wenig später in vager Weise auszuführen, dass er ohne Schlepper ausgereist sei, indes von einer "kleinen Person" - einem Mitarbeiter des Schleppers -, welche sich aber weit von ihm entfernt gehalten habe, begleitet worden sei (vgl. A17/18, F107 f.).

### **E. 5.3**

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kommt das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich der Ereignisse im Heimatland als unglaubhaft einzustufen sind. Folglich verfügte der Beschwerdeführer bei seines Ausreise aus dem Heimatland nicht über Fluchtgründe. Daran ändern auch die im Zusammenhang mit den angeblichen Fluchtgründen eingereichten

Beweismittel nichts. So kommt der angeblich zwischen dem Beschwerdeführer und einem syrischen Geheimdienstmitarbeiter geführten WhatsApp-Konversation vom Februar 2014 insofern ein geringer Beweiswert zu, als es wiederum leichtsinnig und mithin unplausibel anmutet, dass der Beschwerdeführer dem Geheimdienstmitarbeiter Dinge wie "Zuhälter ist dein Vater oder Bashar, du Esel" oder "der Hund Bashar" antwortete, während sich seine Familie möglicherweise noch in Syrien aufhielt (vgl. Replik vom 3. März 2014, S. 2) und somit in die Fänge des Geheimdienstes hätte geraten können.

## **E. 6**

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer über flüchtlingsrechtlich relevante Nachfluchtgründe verfügt.

### **E. 6.1**

In seiner Rechtsmitteleingabe trug der Beschwerdeführer vor, er habe zwischenzeitlich ein Aufgebot erhalten, in den Militärdienst einzurücken, weshalb er von den syrischen Behörden gesucht werde. Zur Untermauerung dieses Vorbringens reichte er beim Bundesverwaltungsgericht einen Marschbefehl vom (...) 2015, abgestempelt vom Rekrutierungszentrum beziehungsweise von der Aushebungssektion [Ort in der Provinz Al-Hasaka], sowie eine Mobilisierungsmitteilung - beides im Original - ein. Die Vorinstanz stellte bezüglich dieser Dokumente lediglich fest, dass deren Beweiswert als sehr gering einzustufen sei, da entsprechende Dokumente auf Grund verbreiteter behördlicher Korruption leicht käuflich erhältlich seien. Auf eigentliche Fälschungsmerkmale ging die Vorinstanz demgegenüber nicht ein. Ferner habe der Beschwerdeführer kein militärisches Dienstbüchlein ins Recht gelegt, weshalb nicht festgestellt werden könne, ob er überhaupt diensttauglich sei. Inwiefern seine Angaben im Rahmen des Asylgesuchs der Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 3 i.V.m. Art. 7 AsylG Stand hielten, sei damals, angesichts der Tatsache, dass keine Wehrdienstverweigerung geltend gemacht worden sei, zudem nicht geprüft worden.

### **E. 6.2**

Diese Einschätzung seitens der Vorinstanz greift - nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass verschiedentlich davon berichtet wurde, dass in Syrien in jüngster Zeit vermehrt Reservisten einberufen wurden (vgl. statt vieler Syrian Human Rights Committee [SHRC], Syrian refugees: A crisis with undue international response, 23. November 2013; Reuters, Strained Syrian army calls up reserves; some flee, 4. September 2012) - zu kurz. Zwar lässt sich nicht bestreiten, dass Dokumente wie der vom Beschwerdeführer eingereichte Marschbefehl in Syrien gekauft werden können. Indes entspricht es keiner seriösen Beweiswürdigung, ein Dokument, bei dem keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale ersichtlich sind, alleine mit diesem Argument für beweisuntauglich zu erklären. So könnte die Beweistauglichkeit jedes Dokuments - mag es noch so echt sein - mit der genannten Begründung in Frage gestellt werden. Auch die Tatsache, dass kein Militärbüchlein eingereicht wurde, macht die ins Recht gelegten Dokumente noch nicht zu Fälschungen. So gab der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung vom 4. Februar 2011 denn auch verschiedentlich zu Protokoll, dass er den Militärdienst absolviert habe (vgl. A17/18, F8 und F23). Dass die Glaubhaftigkeit seiner diesbezüglichen Angaben im vorinstanzlichen Verfahren nicht geprüft wurde, kann ihm mit Blick darauf, dass sich die Situation in seinem Heimatland seit seinen Anhörungen erheblich verändert hat, nicht zu Last gelegt werden. Auch das Argument der Vorinstanz, es bestünden keine glaubhaften Hinweise dafür, dass

der Beschwerdeführer die besondere Aufmerksamkeit der syrischen Regierungsbehörden erregt habe, da er im August 2010 legal mit seinem Reisepass aus Syrien ausgereist und zu diesem Zeitpunkt nicht von den syrischen Behörden gesucht worden sei, wie eine Abklärung bei der Schweizerischen Vertretung in Damaskus ergeben habe, überzeugt nicht. So ist die Schweizerische Vertretung in Damaskus seit Ende Februar 2012 bis heute geschlossen (vgl. [www.eda.admin.ch/damascus](http://www.eda.admin.ch/damascus)). Wie das Bundesverwaltungsgericht bereits mehrfach festgestellt hat, ergeben sich in Anbetracht der Struktur des syrischen Geheimdienstapparates Zweifel daran, ob Ahndungsmassnahmen sämtlicher potenzieller Verfolger mit hinreichender Schlüssigkeit abgeklärt werden können (vgl. statt vieler das Urteil D 4731/2009 vom 20. April 2011 E. 4.3 m.w.H.). Auch im Verfahren des Beschwerdeführers kann dem entsprechenden Abklärungsergebnis der Botschaft nicht ein ausschlaggebender Beweiswert zugemessen werden.

### **E. 6.3**

Nach dem Gesagten erscheint eine sorgfältige Prüfung der Echtheit der eingereichten Dokumente durch die Vorinstanz zwecks Einschätzung der Nachfluchtgründe des Beschwerdeführers unumgänglich. Dabei ist mit Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5987/2013 vom 7. Dezember 2015 festzustellen, dass anhand der darin erörterten abweichenden Quellenlage nicht ersichtlich ist, ob die syrischen Streitkräfte überhaupt noch Wehrpflichtige, die wie der Beschwerdeführer aus den kurdischen Gebieten wie [Ort in der Provinz Al-Hasaka] stammen, zum Dienst einberufen (vgl. E. 5.2 und 5.3). Dies ist von der Vorinstanz unter Berücksichtigung der relevanten Quellen - sowie der Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien - sorgfältig abzuklären. Als zusätzliche Abklärungen fällt insbesondere in Betracht, den Beschwerdeführer zur Absolvierung des syrischen Militärdienstes und zum Erhalt des Marschbefehls zu befragen sowie diesbezüglich aufzufordern, allfällige weitere Beweismittel beizubringen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die Sache an das SEM als erste Instanz zurückzuweisen, damit es die erforderlichen Abklärungen vornimmt und die Ergebnisse im Rahmen eines neuen Entscheids festhält.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der für die Beurteilung der Nachfluchtgründe entscheidende Sachverhalt, soweit die geltend gemachte militärische Einberufung des Beschwerdeführers betreffend, derzeit nicht umfassend abgeklärt ist (zur Behandlung, die Dienstverweigerer und Deserteure seitens der staatlichen syrischen Behörden erwarten müssen vgl. BVGE 2015/3 E.6.7.2). Die diesbezüglich vorzunehmenden weiteren Abklärungen - insbesondere kommt eine Anhörung des Beschwerdeführers zur Absolvierung seiner Dienstpflicht, zu den genauen Umständen der geltend gemachten militärischen Einberufung und zum konkreten Erhalt des Marschbefehls in Betracht - sprengen den Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen, die Verfügung vom 28. November 2013 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neuurteilung ans SEM zurückzuweisen.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

### **E. 8.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte am 16. November 2015 eine aktuelle Kostennote ein. Der darin ausgewiesene Aufwand von 16.4 Stunden erscheint nicht vollumfänglich angemessen und ist mithin zu kürzen, zumal das Verfahren sich im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen nicht als überdurchschnittlich komplex darstellt. Das Gericht erachtet eine Kürzung um 3 Stunden als angemessen. Der ausgewiesene Stundenansatz des Rechtsvertreters von Fr. 300.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der Gesamtaufwand beläuft sich mithin auf 4'530.- (inkl. MwSt. und Auslagen). Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in dieser Höhe auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.